

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx¹
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987² über das Internationale Privatrecht
wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 168 und 174 wird «des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs» ersetzt durch «SchKG³» mit Verweis auf die SR-Nummer in der Fussnote, in Artikel 172 Absatz 2 durch «SchKG» ohne Fussnote.

Art. 166

I. Anerkennung ¹ Ein ausländisches Konkursdekret wird auf Antrag der ausländischen Konkursverwaltung, des Schuldners oder eines Konkursgläubigers anerkannt, wenn:

- a. das Dekret im Staat, in dem es ergangen ist, vollstreckbar ist;
- b. kein Verweigerungsgrund nach Artikel 27 vorliegt, und
- c. es ergangen ist:
 1. im Wohnsitzstaat des Schuldners, oder
 2. im Staat des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen des Schuldners, vorausgesetzt dieser hatte im Zeitpunkt der Eröffnung des ausländischen Verfahrens seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz.

² Hat der Schuldner eine Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom

¹ BBl xxx
² SR 291
³ SR 281.1

11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) zulässig, solange kein Antrag nach Absatz 1 gestellt wurde.

Art. 170 Abs. 3

III. Rechtsfolgen
1. Im
Allgemeinen

³ Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht die ausländische Konkursverwaltung oder ein Gläubiger vor der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplans das ordentliche Verfahren verlangt und für die voraussichtlich ungedeckten Kosten hinreichende Sicherheit leistet.

Art. 171

b. Anfechtungs-
klage

¹ Die Anfechtungsklage untersteht den Artikeln 285–292 SchKG⁵. Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die ausländische Konkurseröffnung.

² Sie kann auch durch die ausländische Konkursverwaltung oder durch einen dazu berechtigten Konkursgläubiger erhoben werden.

Art. 172 Abs. 1 Bst. a

3. Kollokations-
plan

¹ In den Kollokationsplan werden nur aufgenommen:

- a. die pfandgesicherten Forderungen nach Artikel 219 SchKG⁶; und

Art. 174a

5. Verzicht auf
Durchführung
eines Hilfsver-
fahrens

¹ Auf Antrag der ausländischen Konkursverwaltung kann auf die Durchführung eines Hilfsverfahrens verzichtet werden und das in der Schweiz belegene Vermögen der ausländischen Konkursmasse zur Verfügung gestellt werden, wenn sich keine Gläubiger nach Artikel 172 Absatz 1 gemeldet haben. Das Gericht überprüft insbesondere, ob die Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Diese Gläubiger werden angehört.

² Die ausländische Konkursverwaltung darf betreffend das ihr zur Verfügung gestellte Vermögen alle Befugnisse ausüben, die dem Schuldner vor der Konkurseröffnung zustanden, insbesondere das Vermögen ins Ausland verbringen und Prozesse führen.

³ Das Gericht kann den Verzicht mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ SR 281.1

⁵ SR 281.1

⁶ SR 281.1

6. Kooperation
und Koordi-
nation

Art. 174b

Bei Verfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, können die beteiligten Behörden und Organe ihre Handlungen untereinander sowie mit ausländischen Behörden und Organen koordinieren.

7. Anerkennung
ausländischer
Entscheidungen
über Anfechtungsansprüche
und ähnlicher
Entscheidungen

Art. 174c

Ausländische Entscheidungen über Anfechtungsansprüche und andere gläubigerschädigende Handlungen, die in einem engen Zusammenhang zu einem in der Schweiz anerkannten Konkursdekret stehen, werden nach den Artikeln 25–27 anerkannt.

IV. Anerken-
nung aus-
ländischer
Nachlassverträge
und ähnlicher
Verfahren

Art. 175 zweiter Satz

... Die Artikel 166–170 und 174a–174c gelten sinngemäss. ...

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 244a

A^{bis}. Im Ausland
im Prozess
liegende
Forderungen

¹ Streitige Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses im Ausland bilden, werden pro memoria im Kollokationsplan vorgemerkt, wenn zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist einen Entscheid fällt, der in der Schweiz anerkennbar ist.

² Der rechtskräftige Entscheid ist in Bezug auf den Bestand und Umfang dieser Forderung für die Kollokation verbindlich. Vorbehalten bleibt die einredeweise Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen.

2. Bundesgesetz vom 8. November 1934⁸ über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Art. 37g Abs. 4^{bis}

^{4bis} Hat die Bank eine Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 SchKG bis zur Rechtskraft des Kollokationsplanes nach Artikel 172 IPRG zulässig.

⁷ SR 281.1

⁸ SR 952.0